Reglement betreffend die Lärmbekämpfung und die Verkehrsreglung in der Gemeinde

Saas-Balen

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Allgemeiner Grundsatz	2
Art. 3	Haftbarkeit	2
Art. 4	Benutzbarkeit	3
Art. 5	Ruhezeiten	3
Art. 6	Dachtraufen	3
Art. 7	Parkieren	3
Art. 8	Geschwindigkeit	3
II.	**Baulärm**	
Art. 9	Vermeidbarer Lärm	4
Art. 10	Erlaubte Bauarbeiten	4
Art. 11	Bautransporte	4
Art. 12	Einstellung von Bauarbeiten	4
Art. 13	Ausnahmen	5
Art. 14	Verantwortlichkeiten	5
III.	**Übrige Lärmquellen**	
Art. 15	Tiere	5
Art. 16	Öffentliche Gast- und Beherbergungsstätten	6
Art. 17	Sport- und Vergnügungsanlagen	6
Art. 18	Sonstige Lärmquellen	6
Art. 19	Ausnahmen	6
IV.	**Schlussbestimmungen**	
Art. 20	Ausführung	6
Art. 21	Übertretungen	7
Art. 22	Rechtsmittel	8
Art. 23	Beschwerden	9
Art. 24	Inkrafttreten	10

Ingress

Eingesehen die Art. 69 ff der Verfassung des Kantons Wallis vom 08.März 1907 (KV;GS-VS 101.1);

Eingesehen Art. 32 des Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG; GS-VS 814.1);

Eingesehen das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Saas-Balen vom 16. Dezember 2009

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG; GS-VS 172.6)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt in der Gemeinde Saas-Balen den übermässigen Lärm zu bekämpfen sowie den Verkehr im Dorf zu regeln.

Dieser Zwecksetzung dienen im Übrigen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Lärmbekämpfung, den Strassenverkehr und die Strassen, die vorbehalten bleiben.

Art. 2

Allgemeiner Grundsatz

Es ist jedermann untersagt, durch sein Verhalten oder durch irgendwelche Mittel unzumutbaren oder vermeidbaren Lärm zu bewirken.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten und Bauma-

terialtransporten ist auf die gebotene Ruhe grösstmöglichste Rücksicht zu nehmen.

II. Verkehrsbestimmungen

Art. 3

Haftbarkeit

Die Strassenbenützer sind für jede Beschädigung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt. Veränderungen am Strassenkörper und Aufgrabungen für die Erstellung von Leitungen (Wasser, Kanalisation etc.) bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Über die Wiederherstellung des Strassenoberbaus auf Kosten des Verursachers entscheidet die Gemeinde.

Art. 4

Benutzbarkeit

Die Benutzbarkeit der Strasse für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgendeiner Weise behindert oder geschmälert werden. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet und am Strassenrand sowie das Zuführen von Schnee sind verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sicheren Bedingungen durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Materialien die auf die Strasse fallen, müssen sofort weggeräumt werden. Geschieht dies auch nach erfolgter Aufforderung nicht, so besorgt die Gemeinde die Räumung auf Kosten und unter Festsetzung einer angemessenen Busse an den Räumungspflichtigen.

Art. 5

Ruhezeiten

Als Ruhezeiten werden festgelegt:

a) für die Mittagsruhe die Stunden zwischen 12.00 und 13.00 Uhr;
b) für die Nachtruhe die Stunden zwischen 22.00 und 08.00 Uhr.

Art. 6

Dachtraufen

Auswerfer für Dachtraufen etc. auf das Wege- und Strassengebiet sind untersagt.

Art. 7

Parkieren

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen, an Strassenrändern und auf Plätzen ist untersagt. Im Übrigen ist das kommunale Parkplatzreglement zu beachten.

Art. 8

Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen, jedoch zwingend den Verbots- bzw den Gebotstafeln im Dorf anzupassen.

III. Baulärm

Art. 9

Erlaubte Bauarbeiten

Arbeiten unter Verwendung anderweitiger Baumaschinen wie Betonmischer, Vibratoren, Baukrane, Aufzüge, Pumpen, Bauwinden, usw. sind unter der Voraussetzung der Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 5 dieses Reglements erlaubt.

Art. 10

Bautransporte

Der Transport von Aushub- und Baumaterial mit Lastwagen und anderen besonders lärmigen Fahrzeugen ist im Wohngebiet während den Ruhezeiten untersagt.

In Bezug auf die Kantonsstrassen bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Stassenverkehr und über die Strassen vorbehalten.

Art. 11

Einstellung von Bauarbeiten

Das Bau- und das Polizeiamt sind befugt, Baumaschinen, die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen und nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten sofort einzustellen.

Art. 12

Dringende Fälle

In dringenden Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen so zum Beispiel:

- in offensichtlichen Notfällen (Naturschäden, unaufschiebbare Reparaturen usw.)

Zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

Art. 13

Ausnahmen

Bei Spezial-Bauarbeiten (Nachtbauarbeiten, sehr laute Bauarbeiten, usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den in diesem Abschnitt festgelegten Lärmbekämpfungsbestimmungen verfügen.

Art. 14

Verantwortlich-

Der Verursacher (Bauherr, Unternehmer usw.)

keit

haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge am Gemeingut verursacht werden.

Im übrigen ist der Bauherr verantwortlich, in bezug auf die baulich bedingte Verschmutzung öffentlicher Strassen und Wege die erforderliche Reinigung regelmässig und auf eigene Kosten zu besorgen oder besorgen zu lassen.

IV. Übrige Lärmquellen

Art. 15

Tiere

Tiere sind in der Wohnzone und im landwirtschaftlichen Gebiet so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.
Während der Nachtruhezeit (siehe Art. 5 Buchstabe b) müssen die Glocken an den Tieren, in unmittelbarer Nähe von Wohnzonen, entfernt oder entsprechend gedämmt werden, so dass die Nachtruhe garantiert wird.

Errichtung und Betrieb eines Hundezwingers oder ähnlicher Anlagen bedürfen der bau- und polizeiamtlichen Bewilligung sowie der übrigen zwingenden Bewilligungen.

Art. 16

Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen der Beherbergung und Bewirtung

Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich.
Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.

Art. 17

Sport- und Vergnügungsanlagen

Im Freien betriebene Sport- und Vergnügungsanlagen sind so einzurichten, dass Drittpersonen möglichst wenig gestört werden.

Art. 18

Sonstige Lärmquellen

Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen im Freien nur über eine zeitlich beschränkte Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

Art. 19

Ausnahmen

Bei öffentlichen Veranstaltungen und besonderen Anlässen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den in diesem Abschnitt festgelegten Lärmbekämpfungsbestimmungen verfügen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Ausführung

Der Gemeinderat sowie das Bauamt und die regionale Gemeindepolizei wachen über die Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Reglementes.

Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.

Art. 21

Übertretungen

Bei Übertretungen von Art. 7 (Parkieren) und von Art. 8 (Geschwindigkeit) können Ordnungsbussen erhoben werden. Anwendbar sind die Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG)

und der Ordnungsbussenverordnung (OBV). Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Ordnungsbussen innert 30 Tagen, wird ein Strafbefehl ausgestellt. Wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt, wird vom Polizeigericht der Gemeinden Saas-Balen das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Reglements und behördlichen Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Art. 22

Rechtsmittel

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden, welches das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Strafbefehlsverfahrens fortsetzt (Art. 357 in Verbindung mit Art. 354 ff. StPO)
Bei Bussen des Polizeigerichts, welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, gilt der folgende Rechtsmittelweg:

1.) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist
b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden kann

2.) Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
3.) Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
4.) Werden Bussen über CHF 5'000.00 ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Alle anderen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

Art. 23

Beschwerden

Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von dreissig Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.
Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Inkrafttreten

Art. 24
Das vorliegende Reglement tritt nach Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft

Genehmigung durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 16.11.2017

Genehmigung durch die Urversammlung am 07.12.2017

Konrad Burgener
Gemeindepräsident

Saskia Bumann
Gemeindeschreiberin

Staatsrat: Homologation am 28.02.2018

Saas-Balen, 07.12.2017

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2018.00815

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Saas-Balen** vom 11. Dezember 2017, mit welchem diese um die Homologation des Reglements betreffend Lärmbekämpfung und Verkehrsreglung ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Balen vom 7. Dezember 2017;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 29. Dezember 2017, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 3. Januar 2018, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 12. Januar 2018, der Dienststelle für Mobilität vom 18. Januar 2018 und der Dienststelle für Umwelt vom 19. Januar 2018;

Eingesehen das bereinigte Reglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Saas-Balen vom 30. Januar 2018.

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Balen am 7. Dezember 2017 angenommene Reglement betreffend Lärmbekämpfung und Verkehrsreglung wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Saas-Balen vom 30. Januar 2018 homologiert.

Sitzung vom 28. Feb. 2018

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 200.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS — *A notifier par le Département*
1 Ausz. FI
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. DFM
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DUW